

Berufsbildungsfonds Wald

Beiträge Weiterbildungskurse

Unterstützte Leistungen

Gemäss Leistungskatalog vom 6.11.2008 können folgende Leistungen unterstützt werden:

- Verbilligung der modularen Weiterbildungsgänge (Forstmaschinenführer, Seilkran-Einsatzleiter, Forstwartvorarbeiter)
- Verbilligung der Weiterbildung Förster HF
- Verbilligung von Kursen der berufsorientierten Weiterbildung
- Ausarbeiten, Anpassen und Übersetzen von Prüfungsordnungen und Wegleitungen
- Durchführung der Berufsprüfungen Forstmaschinenführer, Seilkran-Einsatzleiter, Forstwartvorarbeiter
- Aus- und Weiterbildung von Prüfungsexperten
- Prüfungskontrolle und –Auswertungen
- Akkreditierung von Modulanbietern
- Schulung und Einsatz von Modulauditoren
- Erarbeiten, Anpassen und Übersetzen von Modulbeschreibungen

Beitragssätze 2018

Was	Auszahlungsmodus	Ansatz
1. Försterausbildung	Pauschalbeitrag pro Ausbildungsjahr	450.-
2. Grundlagenmodule	Pauschalbeitrag, in einem Modul angerechnet, 2018: Modul C2 - Bau und Unterhalt forstlicher Bauwerke	350.-
3. Module Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer, Seilkran-Einsatzleiter	Pauschalbeitrag je in einem Modul der 3 Lehrgänge angerechnet, 2018: Modul D17 oder E14, E9, E22	350.-
4. Module H2 und H3	Pro Modul und Teilnehmer	50.-
5. Weitere Kurse oder Module	Pro Woche und Teilnehmer (kürzere Kurse anteilmässig, 10.- pro Tag)	50.-

Grundsätze für die Bewilligung:

- Gestützt auf das Fondsreglement (Art. 7) können nur Anbieter Gesuche einreichen, die Mitglied des Vereins Oda Wald Schweiz sind.
- Die Beiträge werden nur für Teilnehmer ausbezahlt, die in der Waldwirtschaft tätig sind.
- Für Teilnehmende aus den Kantonen VD, VS, NE und JU (massgebend ist der Arbeitsort, für nicht Erwerbstätige der Wohnort) werden nur die Beiträge an die Försterausbildung ausgerichtet. Teilnehmende aus diesen Kantonen müssen sich für die Beiträge an Module oder Weiterbildungskurse an den kantonalen Fonds richten.
- Es werden nur Kurse unterstützt, die mindestens 2 Tage dauern.
- Für alle Beiträge ist von den Anbietern ein Gesuch einzureichen.
- Stichtag für Einreichung der **Gesuche 2018: 20. Dezember 2017**
- Falls nicht genügend Mittel für alle Gesuche zur Verfügung stehen, entscheidet die Fondskommission über die Verteilung der Mittel.

Diese Regelung wurde von der Fondskommission am 13.4.2010 beschlossen und am 9.9.2014 angepasst.